



Die Begriffe Drohne, Multicopter- und unbemanntes Luftfahrtsystem hat man vor allem in den vergangenen Monaten verstärkt in den Medien wiedergefunden. Die Einsatzbereiche sind inzwischen vielfältig, sodass die Drohne nicht nur als Spielzeug oder Flugmodell privat genutzt wird, sondern vor allem auch im gewerblichen Bereich an Bedeutung gewinnt.

Der Artikel soll einen kurzen Überblick über die derzeitige rechtliche Einordnung geben, soweit diese für die gewerbliche Nutzung relevant ist.

Begriff der „Drohne“

Der Begriff Drohne ist weder gesetzlich noch in den einschlägigen Verordnungen definiert. Die gesetzlich definierte Bezeichnung ist „Flugmodell“ oder „unbemanntes Luftfahrtsystem“ (Unmanned Aerial Systems = UAS) und richtet sich nach der Nutzung des Modells.

Flugmodell	Unbemanntes Luftfahrtsystem
Zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung	Gewerblicher Nutzungszweck
§ 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG	§ 1 Abs. 2, Satz 3 LuftVG

Wird das Gerät z. B. im Rahmen der beruflichen Tätigkeit im Bereich der Vermessungstechnik oder zu Inspektionszwecken von On- oder Offshore-Anlagen eingesetzt, handelt es sich um einen gewerblichen Nutzungszweck.

Der Betrieb des UAS – Zulassung, Einzelaufstiegserlaubnis und Allgemeinerlaubnis

Bei der Zulassung von Luftfahrzeugen wird in Musterzulassung und Verkehrszulassung unterschieden. Während gemäß § 1 Nr. 8 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) für Flugmodelle über 25 kg Startmasse eine Zulassungspflicht in Form einer Musterzulassung besteht, sind UAS gemäß § 1 Abs. 4, Nr. 2 LuftVZO davon befreit.

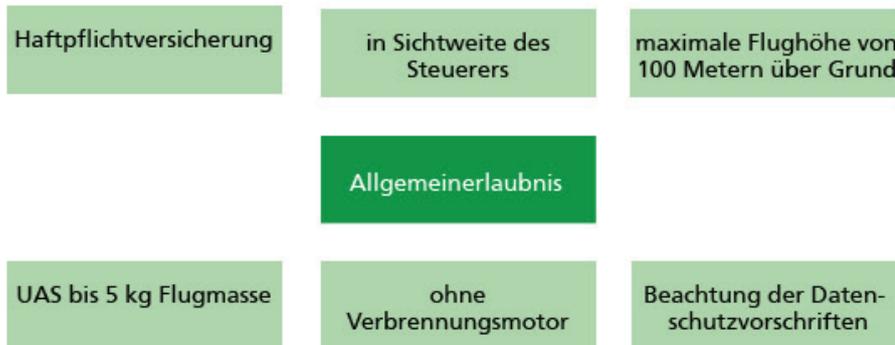
Von der Zulassungspflicht zu unterscheiden ist die Erlaubnispflicht eines Luftfahrtgeräts. Während Flugmodelle nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Flugmodelle über 5 kg) erlaubnispflichtig sind, ist in § 16 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) geregelt, dass der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems (UAS) – unabhängig von dem Gewicht – grundsätzlich erlaubnispflichtig (Aufstiegserlaubnis) ist. Die Aufstiegserlaubnis gemäß § 16 Abs. 4 LuftVO wird erteilt, wenn „die beabsichtigte Nutzung nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können“.

Sie kann für den Einzelfall als Einzelerlaubnis oder allgemein als Allgemeinerlaubnis von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde erteilt werden. Die Einzelaufstiegserlaubnis gilt nur für bestimmte einzelne, zeitlich begrenzte Vorhaben und Orte, so dass beim Antrag u. a. der Aufstiegsort, der Zeitraum der Benutzung sowie technische Angaben angegeben werden müssen. Die Allgemeinerlaubnis gilt im Zuständigkeitsbereich der erteilten Behörde (also i. d. R. auf das jeweilige Bundesland begrenzt) und hat eine befristete Gültigkeit. Mit dieser Allgemeinerlaubnis kann dann an allen erlaubten Standorten aufgestiegen und z. B. fotografiert bzw. gefilmt werden. Zum Zwecke der Harmonisierung haben Bund und Länder „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO“ veröffentlicht (siehe Nachrichten für Luftfahrer NfL I281/13), in der Grundsätze für die Erteilung der Allgemeinerlaubnis aufgeführt sind.

Diese Grundsätze haben jedoch keinen Gesetzes- oder Verordnungstatus. Eine nach diesen Grundsätzen erteilte Allgemeinerlaubnis wird von den Luftfahrtbehörden der übrigen Länder für ihren Zuständigkeitsbereich anerkannt, wenn der Steuerer eines unbemannten Luftfahrtsystems bei Antragstellung die von einer anderen Luftfahrtbehörde ausgestellte Allgemeinerlaubnis vorlegt. Hiervon gibt es jedoch ein paar Ausnahmen. Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg

und Rheinland-Pfalz erkennen die Allgemeinerlaubnis der anderen Bundesländer nicht an, sodass hier der gewerbliche Aufstieg durch einen eigenständigen Antrag genehmigt werden muss. Der Antrag muss schriftlich bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden.

Die Allgemeinerlaubnis kann nach den gemeinsamen Grundsätzen erteilt werden, wenn u. a. folgende Kriterien erfüllt



Bei UAS ohne Verbrennungsmotor und einer Flugmasse bis 5 kg kann eine Allgemeinerlaubnis erteilt werden. Hinsichtlich der Flugmasse von 5 kg ist jedoch zu beachten, dass diese inklusive der Nutzlast wie z. B. der Kamera oder des Messgeräts gilt. Im Antrag auf Erteilung der Allgemeinerlaubnis muss der Antragsteller u. a. auch erklären, dass er datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt. Darüber hinaus muss der Steuerer auch weitere Vorschriften wie Persönlichkeits- oder Urheberrechte beachten.

Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufsrechts erteilt und kann z. B. widerrufen werden, wenn nachträglich rechtliche Änderungen eintreten, die – soweit diese zum Zeitpunkt der Erlaubnis bereits bestanden hätten – nicht zu einer Genehmigung des Antrags geführt hätten.

Der Betrieb der UAS von mehr als 25 kg sowie außerhalb der Sichtweite des Steuerers ist grundsätzlich verboten (§ 15a Abs. 3 LuftVO). Die Definition des Begriffs „außerhalb der Sichtweite“ ist ebenfalls in § 15a Abs. 3 aufgeführt. Hiernach wird das UAS außerhalb der Sichtweite betrieben, „wenn es ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist“.

Die Allgemeinerlaubnis berechtigt nicht zum Überfliegen von:

- Menschenansammlungen,
- Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten der Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS),
- Justizvollzugsanstalten und militärischen Anlagen,
- Industrieanlagen und Kraftwerken,
- Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 LuftVO).

Haftung und Versicherungsschutz

Luftfahrzeuge sind unabhängig von dem Nutzungszweck und dem Gewicht (also unabhängig davon, ob es sich um ein Flugmodell oder UAS handelt) versicherungspflichtig. Gemäß § 33 Luftverkehrsgesetz haftet der Halter des Luftfahrzeugs verschuldensunabhängig für Unfälle, die durch den Betrieb des Luftfahrzeugs entstehen. Die Haftung umfasst Schäden an Personen oder Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden. Gemäß § 37 LuftVG ist die Haftung bei Luftfahrzeugen unter 500 kg auf 750.000 Rechnungseinheiten begrenzt. Die Umrechnung dieser Rechnungseinheit ist in § 49b LuftVG geregelt, bezeichnet das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds und wird in Euro umgerechnet. Der Euro-Gegenwert des Sonderziehungsrechts lag zum 12.02.2016 bei 1,24685 Euro. Umgerechnet ergibt sich damit eine Haftungshöchstgrenze von 935.138 Euro. Im Falle der Tötung oder Verletzung einer Person haftet der Ersatzpflichtige bis zu einem Betrag von 600.000 Euro oder bis zu einem Rentenbeitrag von jährlich 36.000 Euro (siehe § 37 Absatz 2 LuftVG), maximal bis zur Haftungshöchstgrenze.

Für das UAS muss daher eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften gemäß §§ 33 ff., 43 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (Haftungshöchstbetrag § 37 Abs. 1a) in Verbindung mit § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) abgeschlossen sein. Ein entsprechender Versicherungsnachweis gemäß § 106 LuftVZO ist bei Antragsstellung zur Aufstiegserlaubnis vorzulegen.

Aus der Bestätigung muss Folgendes hervorgehen:

- Versicherungsnehmer und evtl. weitere versicherte Personen (weitere Steuerer)
- die Versicherungssumme, die Versicherungsnummer
- die Gültigkeit der Versicherung

Die Versicherungsbestätigung ist beim Betrieb des Luftfahrzeugs immer mitzuführen.

Ausblick

Der Gebrauch der Drohnen/UAS hat in den vergangenen Jahren im privaten wie auch im gewerblichen Umfang sehr zugenommen. Der Einsatzbereich ist vielfältiger geworden, allerdings ist mit der vermehrten Nutzung auch ein gewisses Gefährdungspotenzial verbunden. Ende 2015 wurde dann bekannt, dass sich auch die Bundesregierung verstärkt mit diesem Thema befasst und die bisherigen Vorschriften sowohl für den privaten als auch für den gewerblichen Bereich ergänzen bzw. verschärfen will. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr ist zu lesen, dass überlegt wird, alle gewerblich und privat genutzten Geräte ab 0,5 kg zur besseren Identifizierung eine Kennzeichnungspflicht aufzuerlegen. Für gewerblich genutzte Drohnen/UAS wird auch die Einführung eines Führerscheins angedacht. Es wird jedoch offensichtlich nicht nur über Verschärfungen der Vorschriften, sondern auch zum Teil an Erweiterungen gearbeitet. Wie oben dargestellt, ist der Betrieb außerhalb der Sichtweite des Steuerers bisher grundsätzlich verboten. Derzeitige Überlegung ist auch, ob die Landesbehörden künftig Flüge auch außerhalb der Sichtweite des Steuerers unter der Voraussetzung erlauben, dass der sichere Betrieb gewährleistet ist.

Es bleibt daher abzuwarten, wie es mit der Entwicklung der Drohnenflüge zukünftig weitergehen wird.



Autorin



Mona Rizkallah
Produktmanagement Haftpflicht Planung
HDI Versicherung AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover



Teil 1: Der Privatgutachter

Sachverständige verfügen über eine besondere Sachkunde und eine überdurchschnittliche Expertise in ihrem Fachgebiet. Um die dementsprechend hohen Erwartungen zu erfüllen, aber auch um sich selbst möglichst gut zu positionieren, müssen sich die Kenntnisse eines Sachverständigen auch auf die rechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit erstrecken. Aufgrund der bestehenden Besonderheiten werden wir in dieser Ausgabe des INGService zunächst die Tätigkeit eines Privatgutachters und in der nächsten Ausgabe die Tätigkeit eines Gerichtsgutachters beleuchten.

Bedeutung von Privatgutachten

Zahlreiche Sachverhalte lassen sich heute ohne einen Sachverständigen weder tatsächlich noch rechtlich klären. Es wundert daher nicht, dass Privatgutachten in nahezu allen Lebens- und Fachbereichen erhebliche Bedeutung haben. Regelmäßig geht es um die Feststellung konkreter Tatsachen sowie um die Bewertung ihrer Ursachen und Folgen. Gerade ein gutes Privatgutachten bietet eine fundierte Grundlage für Entscheidungen jeder Art.

Gleichwohl ist nicht zu vergessen, dass der Inhalt eines Privatgutachtens nur für den Ersteller, nicht aber für den Auftraggeber und schon gar nicht für Dritte verbindlich ist. Bindungswirkung entfaltet ein Privatgutachten nur, wenn und soweit sie vereinbart wurde. Eine entsprechende Vereinbarung gilt nur für die beteiligten Personen und auch für diese nicht uneingeschränkt. Ein offenbar unrichtiges Gutachten beispielsweise kann selbst bei vereinbarter Verbindlichkeit gerichtlich angegriffen werden.

Praxistipp: Die fehlende Verbindlichkeit eines Privatgutachtens ist gerade privaten Auftraggebern oft nicht bewusst. Sachverständige sollten hierüber unbedingt vor der Beauftragung aufklären, um späteren Streit mit ihrem Auftraggeber (z. B. über das Honorar) zu vermeiden.

Trotz der fehlenden Verbindlichkeit nimmt die Bedeutung von Privatgutachten in der Praxis immer mehr zu. Das gilt nicht nur für den außergerichtlichen, sondern auch für den gerichtlichen Bereich. Hier gilt das Privatgutachten zunächst als substanzierter, sprich qualifizierter Parteivortrag; es muss vom Gericht sorgfältig geprüft und erkennbar verwertet werden. Darüber hinaus können die Feststellungen eines gerichtlich bestellten Sachverständigen mithilfe eines Privatgutachtens angegriffen werden. Ergeben sich aus einem Privatgutachten Einwände gegenüber einem Gerichtsgutachten, hat das Gericht diese Einwände ernst zu nehmen, den Sachverhalt weiter aufzuklären und bei Bedarf weiteren Beweis zu erheben. Gerade in bau- und architektenrechtlichen Streitigkeiten wird diese Chance oft unterschätzt.

Qualifikation des Gutachtervertrags

Für die Rechte und Pflichten der Parteien ist die Qualifikation des Vertragstyps von grundlegender Bedeutung. Der Vertragstyp richtet sich nach dem Schwerpunkt des Vertrags, der anhand objektiver Kriterien zu ermitteln ist. Im hier relevanten Zusammenhang ist vor allem zwischen Dienst- und Werkverträgen zu differenzieren. Während bei einem Dienstvertrag die („bloße“) Tätigkeit des Auftragnehmers als solche im Vordergrund steht, hat der Auftragnehmer eines Werkvertrags einen konkreten Erfolg herbeizuführen.

Eine solche erfolgsbezogene Tätigkeit ist beispielsweise zu bejahen, wenn der Sachverständige im Rahmen einer baubegleitenden „Beratung“ des Bauherrn mit der gutachterlichen Erfassung von Mängeln beauftragt wird. Das gilt auch, wenn die Parteien nur stichprobenartige Baustellenbesuche vereinbart haben und die Leistungen des Sachverständigen eine Objektüberwachung nach der HOAI nicht ersetzen sollen. Als Werkvertrag ist grundsätzlich auch die Erstellung eines Sanierungs- und Bodengutachtens zu qualifizieren. Ebenso verhält es sich, wenn der Verkehrswert eines Grundstücks oder einer Immobilie zu ermitteln ist. Soll der Sachverständige dagegen „nur“ bei der Entscheidung über den Kauf einer Immobilie beraten, kann auch ein Dienstvertrag vorliegen.

Praxistipp: Die vorstehenden Beispiele belegen, dass die Qualifikation des Vertrags stets eine Frage des Einzelfalls ist. Ihre Beantwortung ist vor allem bei Streitigkeiten über das Honorar und die Haftung des Sachverständigen von Bedeutung. Etwaige Zweifel bei der Auslegung können sich schnell zu Lasten des Sachverständigen auswirken, weil er den Inhalt und Umfang seiner Tätigkeit klar definieren und abgrenzen muss.

Vertragstypische Pflichten des Privatgutachters

Bereits vor der Annahme des Auftrags hat der Sachverständige zu prüfen, ob einer Beauftragung persönliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Neben der mangelnden Qualifikation für das betroffene Fachgebiet kommt insoweit vor allem die fehlende Objektivität, beispielsweise infolge persönlicher Beziehungen zum Auftraggeber oder einem anderen Beteiligten in Betracht.

Der konkrete Inhalt und Umfang des Privatgutachtens richtet sich primär nach dem erteilten Auftrag. Bereits aus diesem Grund sollte jeder Sachverständige auf eine klare Definition der Aufgabenstellung hinwirken und diese auch in seinem Gutachten noch einmal darlegen. Ungeachtet dessen muss auch ein Privatgutachten objektiv und fachlich zutreffend sein. Von den zu begutachtenden Umständen hat sich der Sachverständige selbst ein Bild zu machen; die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen hat er sorgfältig auszuwerten. Zudem darf sich das Gutachten nicht auf eine Darstellung der Ergebnisse beschränken, sondern muss die Ausgangslage dokumentieren und zumindest die wesentlichen Gedankengänge nachvollziehbar darlegen. Grundsätzlich gilt: Je genauer und objektiver das Gutachten gehalten ist, desto höher ist seine Aussagekraft.

Praxistipp: Finger weg von sog. „Gefälligkeitsgutachten“! Sie sind meistens schnell zu erkennen, schaden dem Ansehen des Sachverständigen, beinhalten ein hohes Haftungsrisiko und können sogar strafrechtlich relevant sein.

Im Übrigen hat der Sachverständige seine Leistungen rechtzeitig zu erbringen und seinen Auftraggeber über alle wesentlichen seinen Auftrag betreffenden Umstände umfassend zu informieren. Die Reichweite dieser Informationspflicht sollte nicht unterschätzt werden, zumal sie sich auch auf Umstände erstreckt, die erst während der Ausführung bekannt werden.

Honorar grundsätzlich frei vereinbar

Nach § 631 Abs. 1 BGB ist der Sachverständige zur Herstellung des versprochenen Werks und der Auftraggeber zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Jedenfalls für „klassische“ Gutachten und Wertermittlungen können die Parteien das Honorar frei vereinbaren, weil die §§ 33 und 34 HOAI a. F. seit der HOAI 2009 ersatzlos gestrichen wurden. Fehlt es an einer Honorarvereinbarung, geht der Sachverständige keineswegs leer aus. Sachverständige werden nämlich in aller Regel nur gegen ein Honorar tätig,

weshalb in entsprechenden Konstellationen die übliche Vergütung als vereinbart gilt (§ 632 BGB). Üblich ist, was für Leistungen der vereinbarten Art am Ort ihrer Ausführung überwiegend gewährt wird.

Ausnahmsweise: Honorar nach HOAI

Kein Grundsatz ohne Ausnahme: Die Regelungen der HOAI beziehen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis, sondern auf bestimmte Leistungen und Objekte. Für die Anwendbarkeit der HOAI auf das Honorar des Sachverständigen spielt es daher keine Rolle, ob der Sachverständige selbst Architekt oder Ingenieur ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die zu erbringenden Leistungen in ihrem Gesamtbild den Grundleistungen entsprechen, die in den Leistungsbildern der HOAI beschrieben werden. Das ist beispielsweise zu bejahen, wenn der Auftrag eines Sachverständigen die Feststellung von Mängeln, die Entwicklung eines Sanierungskonzepts und die Überwachung der Sanierungsarbeiten ist. Auch ein Dachdecker, der im Rahmen von Dachsanierungsarbeiten als Sachverständiger tätig wird, muss bzw. kann seine Leistungen ggf. auf Basis der HOAI abrechnen.

Fälligkeit des Honorars

Nach § 641 Abs. 1 BGB ist die Vergütung bei der Abnahme des Werks zu entrichten. Hierunter versteht man die körperliche Entgegennahme des Werks und seine Billigung als im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung. Die Regelung verdeutlicht, was in der Praxis jedenfalls formell nur selten beachtet wird. Einerseits ist der Auftraggeber verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen (§ 640 Abs. 1 BGB), andererseits kann der Sachverständige sein Honorar ohne Abnahme grundsätzlich nicht beanspruchen. Zudem markiert die Abnahme den Übergang des Vertrags vom Erfüllungsstadium ins Nacherfüllungsstadium und ist somit auch für die Verjährung etwaiger Ansprüche von entscheidender Bedeutung.

Praxistipp: In der Praxis erfolgt die Abnahme meist konkludent durch die widerspruchslose Entgegennahme des Gutachtens, spätestens jedoch durch die anschließende Bezahlung der Rechnung. Mehr Sicherheit erlangen Sachverständige, indem sie aktiv auf eine Abnahme ihrer Leistungen drängen, etwa im Begleitschreiben zur Übermittlung des Gutachtens. Weigert sich der Auftraggeber, kann die Wirkung der Abnahme auch durch Fristsetzung herbeigeführt werden (vgl. § 641 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Haftung des Sachverständigen

Die ihm übertragenen Leistungen hat der Sachverständige vertragsgemäß zu erbringen. Für eine nicht vertragsgemäße, mithin mangelhafte Leistung haftet der Sachverständige zunächst gegenüber seinem Auftraggeber. Die §§ 634 ff. BGB sehen vorrangig einen Anspruch des Auftraggebers bzw. ein Recht des Sachverständigen auf Nacherfüllung vor. Von den weiteren Mängelrechten kann der Auftraggeber daher grundsätzlich erst Gebrauch machen, wenn der

Sachverständige die bestehenden Mängel innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nicht beseitigt hat. Dieser Vorrang der Nacherfüllung ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Leistungen des Sachverständigen bereits zu einer irreversiblen Entscheidung geführt haben. In entsprechenden Fällen kann der Auftraggeber unmittelbar Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Ungeachtet dessen kann der Auftraggeber nach §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz neben der Leistung beanspruchen, wenn der Sachverständige den Mangel fahrlässig verursacht hat.

Haften kann der Sachverständige allerdings nicht nur gegenüber seinem eigenen Vertragspartner, sondern auch gegenüber Dritten. Das ist beispielsweise im Bereich von Immobilienbewertungen oft der Fall: Der Eigentümer einer Immobilie, der ihren Zustand und Wert zum Zwecke des Verkaufs begutachten lässt, ist nach Ansicht der Rechtsprechung vor allem an der Beweiskraft des Gutachtens interessiert. Dieses Interesse könne jedoch nur verwirklicht werden, wenn die Feststellungen objektiv nach bestem Wissen und Gewissen getroffen und für sie auch gegenüber Dritten eingestanden wird. Die solchermaßen begründete Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten besteht auch, wenn der Auftraggeber die Unrichtigkeit des Gutachtens gezielt herbeiführt (wobei sich der Sachverständige möglicherweise bei dem Auftraggeber des Gutachtens schadlos halten kann).

Praxistipp: Der Sachverständige sollte vor Erteilung des Auftrags unbedingt in Erfahrung bringen, für welchen Zweck das Gutachten erstellt wird. Dieser Zweck sollte darüber hinaus nicht nur im Vertrag, sondern unbedingt auch in dem Gutachten klar beschrieben werden. Wird das Gutachten Dritten zur Verfügung gestellt und ist ihnen der Zweck bekannt, sind gegenteilige Annahmen oder Vertrauensbestände in der Regel ausgeschlossen.

Für die Haftung des Sachverständigen ist die Höhe seines Honorars unerheblich. Es spielt daher auch keine Rolle, in welchem Verhältnis das vereinbarte Honorar zu dem eingetretenen Schaden steht. Selbst bei reinen Gefälligkeiten ist eine Haftung des Sachverständigen nicht ausgeschlossen: Werden neben den vertraglich geschuldeten Leistungen weitere Leistungen erbracht, hat der Sachverständige auch insoweit für schuldhaft verursachte Schäden einzustehen. Ohne Bedeutung ist auch, ob der verursachte Schaden durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist oder nicht. Nur äußerst selten kann in den vorgenannten Fällen eine Beschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden in Betracht kommen.

Praxistipp: Sachverständige sollten sich unbedingt an den erteilten Auftrag halten. Wird bei der Ausführung des Auftrags festgestellt, dass neben den übertragenen Leistungen weitere Leistungen (auch anderer Fachrichtungen) erforderlich sind, muss der Sachverständige seinen Auftraggeber hierüber umfassend informieren und sollte unbedingt dessen Entscheidung über das weitere Vorgehen abwarten.

HDI Vertriebs AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.de/ingservice

Haftungsbeschränkungen durch AGB

Die Haftung des Sachverständigen kann individualvertraglich durchaus beschränkt und in einzelnen Fällen auch ausgeschlossen werden. Entsprechende Klauseln sind nach allgemeiner Ansicht allerdings eng und bei Unklarheiten gegen den Verfasser, Verwender oder Begünstigten auszulegen. Noch strenger sind die Anforderungen bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere bei einer Verwendung gegenüber Verbrauchern. Der rechtliche Rahmen ergibt sich insoweit aus den §§ 307 ff. BGB, wonach ein vollständiger Haftungsausschluss nicht und eine Haftungsbeschränkung grundsätzlich nur für einige Fälle leichter Fahrlässigkeit möglich ist.

Klauseln, mit denen „Schadensersatzforderungen jedweder Art“ oder „infolge nicht erkannter, verdeckter oder sonstiger Mängel“ ausgeschlossen werden, sind per se unwirksam. Auch der oft zu findende salvatorische Zusatz, der Haftungsausschluss oder die Haftungsbeschränkung gelte nur „soweit gesetzlich zulässig“, hilft nicht weiter, weil er nach Ansicht der Gerichte unverständlich und deshalb ebenfalls unwirksam ist. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass Freizeichnungsklauseln von der Rechtsprechung streng beäugt und meist für unwirksam gehalten werden.

Praxistipp: Wenn und soweit im Einzelfall ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht, sollte über eine individuelle Vereinbarung mit dem Auftraggeber gesprochen werden. Gerade in derartigen Fällen ist unbedingt auch der Versicherungsschutz zu prüfen und über den Abschluss einer projektbezogenen Versicherung nachzudenken.

Erstattung von Sachverständigenkosten durch die Gegenseite

Last, but not least ist für den Auftraggeber oft von großem Interesse, ob die Kosten eines Privatgutachters von „der Gegenseite“ zu tragen sind. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung und dem weiteren Vorgehen des Auftraggebers kommt eine Kostenerstattung sowohl aus materiell-rechtlichen als auch aus prozessualen Gründen in Betracht. Grundlegende Voraussetzung ist, dass die in Ansatz gebrachten Kosten der Üblichkeit entsprechen und erforderlich waren. Mit ein wenig Voraussicht können die im Einzelfall erforderlichen Voraussetzungen meist geschaffen werden.



Autor



Stefan Hanke
Rechtsanwalt
Leinemann & Partner Rechtsanwälte
Hohenzollernring 21–23
50672 Köln
Tel.: +49 (0)221 29 21 94-0
E-Mail: stefan.hanke@leinemann-partner.com



INGservice, Nr. 1/2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts

www.hdi.de/ingservice

HDI

Das ist Versicherung.

Bereits seit geraumer Zeit wird sowohl gegenüber der Auswahl von Gerichtssachverständigen als auch gegenüber der Qualität und Schnelligkeit ihrer Gutachten Unmut geäußert. Die Bundesregierung hatte bereits im Koalitionsvertrag angedeutet, den bestehenden Zustand in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbessern zu wollen. Vor diesem Hintergrund wurde dem Bundestag inzwischen ein Gesetzesentwurf über die Änderung des Sachverständigenrechts vorgelegt, der vermutlich in Kürze beschlossen wird. Die geplanten Änderungen werden im Folgenden beleuchtet.

Anhörung der Beteiligten (§ 404 Abs. 2 ZPO-E)

Der Gesetzesentwurf sieht in § 404 Abs. 2 ZPO-E zunächst vor, dass die Parteien vor der Ernennung des Sachverständigen gehört werden sollen. Diese Neuregelung wird bereits heute oft praktiziert, wenngleich ein solches Recht erst in einem späteren Verfahrensstadium vorgesehen ist. Einwände gegenüber der Person oder Fachkunde des Sachverständigen beispielsweise werden von den Parteien meist eigenständig erhoben. Einwände gegenüber der Tätigkeit oder den Feststellungen des Sachverständigen hingegen können grundsätzlich erst nach seiner Beauftragung erfolgen und aus diesem Grund von dem neuen Anhörungsrecht nicht erfasst sein. Vor diesem Hintergrund dürfte der Regelung eher eine klarstellende Funktion zukommen. In „einfach“ gelagerten Fällen wird sich die Verfahrensdauer allerdings unnötig verlängern.

Fristgerechte Erstellung des Gutachtens (§ 407a Abs. 1 ZPO-E)

Nach § 407a Abs. 1 ZPO hat der Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Diese Prüfungspflicht wird nun erweitert. Der aktuelle

Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Sachverständige auch überprüft, ob er die Aufgabe „innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist“ erfüllen kann.

Auf diese Weise sollen Sachverständige dazu angehalten werden, die ordnungs- und insbesondere fristgerechte Erfüllung ihres Auftrags gleich zu Beginn verbindlich zu klären; entgegenstehende Gründe sind dem Gericht nun unverzüglich mitzuteilen. In entsprechenden Fällen kann das Gericht entweder die gesetzte Frist verlängern oder den Sachverständigen nach § 408 Abs. 2 ZPO entpflichten.

Teilt der Sachverständige dem Gericht keine Gründe mit, die der Einhaltung der gesetzten Frist entgegenstehen, ist er an diese Frist gebunden. Hält er die gesetzte Frist gleichwohl nicht ein, kommt zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Betracht (hierzu sogleich). Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Sachverständige eine Vergütung nur insoweit erhält, wie seine Leistungen bestimmungsgemäß verwertbar sind (vgl. § 8a Abs. 2 JVEG).

Bedenken gegenüber dem Sachverständigen (§ 407a Abs. 2 ZPO-E)

Neu ist auch, dass der Sachverständige dem Gericht unverzüglich mitzuteilen hat, „ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen“. Die Regelung soll vor allem die Neutralität des Sachverständigen gewährleisten. Durch die Prüf- und Hinweispflicht des Sachverständigen wird zugleich eine entsprechende Prüfung durch das Gericht und die Parteien ermöglicht, und zwar in einem sehr frühen Verfahrensstadium. Auch auf diese Weise soll das Verfahren beschleunigt werden.

Die Prüf- und Hinweispflicht erstreckt sich auf das gesamte Verfahren. Auch später eintretende Umstände, die Misstrauen an der Unparteilichkeit des Sachverständigen rechtfertigen können, sind dem Gericht daher unverzüglich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann zum vollständigen Verlust des Vergütungsanspruchs führen, es sei denn, der Sachverständige hat die unterlassene Mitteilung nicht zu vertreten (vgl. § 8a JVEG).

Beschleunigung (§ 411 Abs. 1 ZPO-E)

Es liegt auf der Hand, dass sich Gerichtsverfahren bei der Beweiserhebung mittels Sachverständigen verlängern. Zu beobachten ist allerdings auch, dass manche Sachverständige für die Erstellung ihrer Gutachten enorme Zeit benötigen. Aktuelle Untersuchungen haben ergeben, dass sich die Verfahrensdauer bei der Beteiligung eines Sachverständigen durchschnittlich um etwa 40 % verlängert (vgl. BT-Drucks. 18/6985, Seite 10). Bereits nach geltendem Recht sollte das Gericht dem Sachverständigen für die Übermittlung eines schriftlichen Gutachtens eine Frist setzen. Nach Angabe der Bundesregierung haben die Gerichte von dieser Möglichkeit allerdings nur in etwa 50 bis 60 % der Fälle Gebrauch gemacht.

Zur Beschleunigung der Verfahrensdauer ist eine Fristsetzung in § 411 Abs. 1 ZPO-E nun nicht mehr obligatorisch, sondern zwingend vorgesehen. Über die Länge der Frist soll das Gericht spätestens bei der Beauftragung des Sachverständigen entscheiden. Die Frist soll grundsätzlich so kurz wie möglich bemessen werden; zu berücksichtigen ist, welcher Zeitaufwand für die fachgerechte Erstellung des Gutachtens (1) nach dem Umfang der Beweisfragen und Akten sowie der erforderlichen Tatsachenfeststellungen und (2) nach der fachlichen und tatsächlichen Komplexität des zu begutachtenden Sachverhalts erforderlich ist. Die zeitliche Verfügbarkeit des Sachverständigen soll für die Frist zur Übermittlung des Gutachtens dagegen keine Bedeutung mehr haben.

Ordnungsgeld (§ 411 Abs. 2 ZPO-E)

Aktuell werden die von den Gerichten zur Übermittlung eines Gutachtens gesetzten Fristen zum Teil ganz erheblich überschritten. Gleichwohl reagieren die Gerichte hierauf nur selten und machen insbesondere von der Möglichkeit, ein Ordnungsgeld gegen den Sachverständigen festzusetzen, kaum Gebrauch. Der Gesetzesentwurf sieht daher in § 411 Abs. 2 ZPO-E vor, dass gegen säumige Sachverständige ein Ordnungsgeld nicht mehr festgesetzt werden „kann“, sondern fortan festgesetzt werden „soll“. Darüber hinaus wurde das zulässige Ordnungsgeld auf bis zu € 5.000,00 erhöht (bislang nach §§ 402, 380 ZPO höchstens € 1.000,00).

Die zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes erforderlichen Voraussetzungen wurden allerdings nicht verändert. Nach wie vor muss dem Sachverständigen für die Übermittlung des Gutachtens daher eine Nachfrist gesetzt und für deren fruchtlosen Ablauf die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden (vgl. § 411 Abs. 2 ZPO-E). Ungeachtet dessen kann sich der Sachverständige unter den Voraussetzungen der §§ 402, 381 ZPO für die Nichteinhaltung der Frist entschuldigen.

Fazit

Die avisierten Änderungen konkretisieren in weiten Teilen die bereits heute gängige Praxis. Neu ist, dass die zeitliche Verfügbarkeit eines (bestimmten) Sachverständigen grundsätzlich keine Bedeutung mehr haben soll. Gerade hier bestehen allerdings erhebliche Bedenken, weil es in zahlreichen Fachbereichen nicht genügend Sachverständige gibt. Zeitliche Verzögerungen werden sich daher nicht vermeiden lassen. Auch die verschärften Bestimmungen zum Ordnungsgeld werden daran kaum etwas ändern. Im Ergebnis sind die geplanten Änderungen wohl eher ein Appell an alle Beteiligten, die bestehende Situation zu verbessern.



Autor



Stefan Hanke
Rechtsanwalt
Leinemann & Partner Rechtsanwälte
Hohenzollernring 21–23
50672 Köln
Tel.: +49 (0)221 29 21 94-0
E-Mail: stefan.hanke@leinemann-partner.com



INGservice, Nr. 1/2016

Das denkmalschutzrechtliche Abwehrrecht des Nachbarn

www.hdi.de/ingservice

HDI

Das ist Versicherung.

Eine verkannte Fußangel für Bauherren

Denkmalschutz einmal ganz anders: Ein Eigentümer eines denkmalgeschützten Gebäudes verhindert unter Bezugnahme auf den denkmalschutzrechtlichen Umgebungsschutz ein nachbarliches Bauvorhaben. Was häufig übersehen wird: Baudenkmäler (z. B. in der Umgebung eines Bauvorhabens) genießen nicht nur Schutz im Sinne einer denkmalfachgerechten Erhaltung der Bausubstanz. Der Schutz kann sogar auf die Umgebung und die sich dort befindlichen Bauwerke „ausstrahlen“. Dementsprechend kann er u. U. sogar als „rechtliche Abwehrwaffe“ gegen ein benachbartes Bauvorhaben wirken, wie ein aktuelles Urteil des OVG Berlin zeigt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.09.2015 – Az: 6 N 74.15, IBR 2016, 41).

Neuer Wintergarten im gemeinschaftlichen Hof eines Denkmalensembles

Im Bereich eines Denkmalensembles bestehend aus mehreren Gebäuden errichtet der Eigentümer eines Hotels – zunächst genehmigt – den Anbau eines Wintergartens auf dem Gelände des gemeinsamen Hinterhofs. Er kommt bis zum Rohbau. Dann greift ein seitens des Nachbarn eingelegter Drittwiderspruch gekoppelt mit Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz durch. Die Baugenehmigung wird mit der Begründung zurückgenommen, das Bauvorhaben verletze die denkmalschutzrechtlichen Abwehrrechte des Nachbarn als Eigentümer eines durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Gebäudes. Hiergegen wendet sich der Bauherr durch Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und sodann mit Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Beeinträchtigung des nachbarlichen Baudenkmals – Baustopp

Beide Male ohne Erfolg. Der beabsichtigte Wintergarten im gemeinsamen Innenhof sei mit der Denkmaleigenschaft des Gebäudes des Nachbarn und des Ensembles nicht vereinbar, weil dies den hier „Eindruck von großbürgerlicher Weite vermittelnden Innenhof“ beeinträchtige und demgegenüber ein überwiegendes privates Interesse an der Errichtung des Wintergartens für das Hotel nur dann anzunehmen wäre, wenn eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung des Gebäudes sonst praktisch ausgeschlossen sei. Aufgrund des hohen Ranges des Denkmalschutzes stehe diese Bewertung auch nicht Art. 14 Abs. 1 GG entgegen. Hieran ändere auch der Umstand nichts, dass der klagende Nachbar selbst in sein Gebäude Kunststofffenster eingebaut und es unterlassen hat, früher in der Fassade befindliche Schmuckelemente wiederherzustellen. Dies sei hier unbeachtlich, da dieser Umstand nicht die Denkmaleigenschaft des hier streitgegenständlichen Innenhofs mindere.

Haftungsfalle für den Planer

Die Bedeutung von Kulturdenkmälern in der Nähe von Bauvorhaben – gerade im Rahmen von bestehenden Denkmalensembles – wird sehr häufig unterschätzt. Wie sich hier zeigt, kann sich das Abwehrrecht des nachbarlichen Denkmaleigentümers als gefährliche Waffe erweisen. Die im Einzelfall nur schwer vorhersehbare Bewertung der Denkmalfachbehörden – die sodann Grundlage der denkmalschutzbehördlichen als auch ggf. verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sind – trägt hierzu noch erheblich bei. Von Bedeutung ist die Entscheidung daher nicht nur für den Bauherrn, sondern insbesondere für den für

ihn tätigen Architekten im Hinblick auf den von ihm geschuldeten Erfolg der genehmigungsfähigen Planung. Wird ein im Einzelfall maßgebliches Kulturdenkmal in der Nachbarschaft oder im relevanten Einflussbereich des Bauvorhabens übersehen, kann dies in entsprechenden Fällen auch empfindliche Haftungsfolgen für den planenden Architekten haben.



Autor



Dr. Till Fischer
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Henkel Rechtsanwälte
Mannheim
www.Henkel-RAe.de
www.Brandschutzrecht.com



INGservice, Nr. 1/2016

Einkommenschutz bei beruflichen Auslandsaufenthalten

www.hdi.de/ingservice

HDI

Das ist Versicherung.

Auslandreise-Versicherung – wichtiger denn je

Risiken bei Auslandsreisen: In Zeiten der Globalisierung gehören Geschäftsreisen und Entsendungen ins Ausland zum Berufsalltag von Ingenieuren und Architekten. Der persönliche Kontakt zum Geschäftspartner und die Leistungen vor Ort stellen einen wesentlichen Schlüssel zum Unternehmenserfolg dar. Allerdings sind mit der Reisetätigkeit diverse Risiken verbunden. Geschäftsreisen beeinträchtigen die Life-Work-Balance der Reisenden. Neben der psychischen Belastung und weiteren Krankheits- sowie Unfallrisiken bedrohen Naturkatastrophen, unzureichende Sicherheitsvorkehrungen, Terrorismus, Krieg und politische Unruhen das Leben der im Ausland tätigen Mitarbeiter.

Unsere Lösung

Vor diesen Risiken schützt die Auslandreise-Versicherung von HDI. Ihr Leistungsspektrum ist einzigartig auf dem deutschen Markt. Anders als die üblichen Reise-Krankenversicherungen bietet unser Produkt ein modulares Deckungskonzept mit hohen Leistungen bei Berufsunfähigkeit und Tod. Und das Besondere: Die Höchstsummen können bis zum Rentenalter ohne Gesundheitsprüfung abgesichert werden. Gleichzeitig sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestens geschützt, wenn bei beruflichen Reisen Krankheitskosten anfallen.

HDI Vertriebs AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.de/ingservice

Unser Service

Neben finanziellem Schutz bieten wir auch praktische Hilfestellung. Kern unseres Assistance-Angebots ist eine Telefon Hotline, die weltweit jederzeit erreichbar ist. Speziell geschulte Mitarbeiter empfehlen Ärzte und Krankenhäuser, beschaffen Medikamente und organisieren Krankentransporte.

Wer als Mitarbeiter mit entsprechendem Versicherungsschutz für seinen Arbeitgeber im Ausland unterwegs ist, kann zudem auf die App der Auslandreise-Versicherung zugreifen. Die App ist kostenlos, bietet eine Vielzahl von Informationen und ermöglicht einen Direktruf zu unserem Assistenten.

Ihr Nutzen

Mit der Auslandreise-Versicherung stellen wir Ihnen als Arbeitgeber ein modernes Produkt zur Verfügung, das alle biometrischen Risiken flexibel und verlässlich absichert. Wenn Sie mit uns einen Mantelvertrag abschließen, erhalten Sie die verbindliche Zusage, dass jeder Mitarbeiter, der ins Ausland geht, versichert werden kann. Sie erfüllen damit Ihre Fürsorgepflicht und können Ihre gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Krankheitskosten gewährleisten. Ein weiteres Plus: Durch Übernahme sozialer Verantwortung stärken Sie als Arbeitgeber Ihr Image und fördern Vertrauen und Motivation Ihrer Mitarbeiter.



Autor



Jürgen Andernach
Service Center Auslandreise
HDI Lebensversicherung AG
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln



INGservice, Nr. 1/2016

Kfz: Versicherungsschutz bei Vandalismus

www.hdi.de/ingservice

HDI

Das ist Versicherung.

Wenn das Auto demoliert wird

Randale bei Fußballspielen oder Demonstrationen, Böswilligkeit oder zu viel Alkohol - Es gibt viele Anlässe, bei denen das Eigentum Dritter beschädigt wird. Häufig sind am Straßenrand stehende Autos Ziel der Aktionen. Oft steht der Besitzer dann vor seinem beschädigten Fahrzeug und fragt sich, ob jemand für den Schaden aufkommt oder ob er darauf sitzen bleibt.

Werden am Fahrbahnrand parkende Autos mutwillig beschädigt, kommt es auf die konkreten Umstände an, wer für den Schaden aufkommt. Dr. Martin Weldi, Leiter der Abteilung Kraftfahrt Schaden der HDI Versicherung erklärt:

„Grundsätzlich ist es natürlich so, dass der Verursacher des Schadens für diesen auch aufzukommen hat. Wichtig ist es deshalb, wenn der Schädiger nicht bekannt ist, bei der Polizei eine Anzeige gegen unbekannt zu stellen.“ Kann dieser ermittelt werden, kann er neben seiner Verantwortung für die Straftat auch zivilrechtlich belangt und zu Schadenersatz verurteilt werden. Besteht nur die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für den Wagen, ist dies der einzige Weg, den Schaden ersetzt zu bekommen.

Kasko für Schäden am eigenen Fahrzeug

Lässt sich der Schädiger nicht ermitteln, kommt der Kfz-Kasko-Schutz zum Tragen. Die Teilkasko-Versicherung springt ein, wenn ein Schaden bei einem versuchten Diebstahl des Autos entstanden ist, oder wenn im Rahmen der Kasko versicherte Gegenstände aus dem Auto heraus gestohlen und der Wagen dazu beschädigt wurde. Allerdings sind in diesen Fällen nur

die Schäden versichert, die direkt mit dem Diebstahl in Verbindung stehen, zum Beispiel die eingeschlagene Seitenscheibe oder das beschädigte Armaturenbrett. Schäden, die der Dieb darüber hinaus mutwillig am Fahrzeug verursacht, zum Beispiel aus Wut, weil er den Wagen nicht entwenden konnte, deckt die Teilkaskoversicherung nicht. Glasschäden und Feuerschäden wiederum sind grundsätzlich durch die Teilkasko gedeckt. Im Klartext: Wird der Wagen in Brand gesetzt, zahlt die Teilkasko. Wird er verkratzt oder anderweitig beschädigt hilft - bis auf kaputte Fenster oder Scheinwerfer - nur eine Vollkasko weiter.

Versicherungsschutz ist nicht alles

Auch wenn Teil- oder Vollkaskoversicherung den Schaden abdecken, hat der Versicherte die meist vereinbarte Selbstbeteiligung zu tragen. Außerdem wird bei einem Vollkaskoschaden - im Gegensatz zu einem Teilkaskoschaden - der Schadenfreiheitsrabatt hochgestuft. Im nächsten Jahr bezahlt er also mehr für seinen Versicherungsschutz. Bei kleineren Schäden sollte sich jeder genau durchrechnen, ob es sich für ihn wirklich lohnt, die Versicherung in Anspruch zu nehmen. Noch günstiger ist es natürlich, den Schaden erst gar nicht entstehen zu lassen. Wenn zum Beispiel im Umfeld von Fußballspielen oder Demonstrationen Randale droht, sollte der Wagen rechtzeitig aus der Gefahrenzone geschafft und an sicherer Stelle geparkt werden. Die kleine Unannehmlichkeit, gegebenenfalls mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause fahren zu müssen, kann sich schnell bezahlt machen.

HDI Vertriebs AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.de/ingservice



INGservice, Nr. 1/2016

Das sollten Sie über Bargeld, Kartenzahlung und Co. Wissen

www.hdi.de/ingservice

HDI

Das ist Versicherung.

Geld regiert die Welt – und vor allem regiert es unseren Alltag. Jeden Tag bezahlen wir mit Münzen und Scheinen, heben Geld ab oder zücken für den Bezahlvorgang die EC- oder Kreditkarte. Bei so vielen Transaktionen kommt es immer wieder zu unangenehmen Überraschungen: Mal funktioniert die EC-Karte nicht, mal hat der Geldautomat einen technischen Fehler, ab und zu findet sich auch mal eine ausländische Münze oder sogar ein unechter Geldschein im Portemonnaie. Welche rechtlichen Probleme beim täglichen Zahlungsverkehr auftreten können, zeigt dieser Beitrag auf.

Mit einer „Blüte“ bezahlt – drohen rechtliche Konsequenzen?

Bargeld lacht, und seit Kurzem in neuem Design. Weil immer wieder Euro-Scheine gefälscht werden, wurde nun nach dem Fünf- und Zehn- auch der Zwanzig-Euro-Schein ausgetauscht. Doch was, wenn ahnungslose Käufer versehentlich mit einem gefälschten Schein bezahlen? Rechtsanwalt Daniel Nierenz aus der Nephter Kanzlei Nierenz & Batz, Partneranwalt von RO-LAND Rechtsschutz und Fachanwalt für Strafrecht, meint dazu: „Grundsätzlich ist das Verbreiten von Falschgeld strafbar, wenn man beim Verwenden des Geldes zumindest in Kauf nimmt, dass der Geldschein falsch sein könnte. Wenn sich der Käufer dazu keine Gedanken gemacht hat – was der Regelfall ist –, wird die Polizei nachfragen, wie er in den Besitz des Geldscheines gekommen ist, um den Fälscher zu finden.“ Wer aus Versehen einen gefälschten Schein weitergibt, muss sich also keine Sorgen machen, dafür bestraft zu werden. Aber da der Schein nichts wert ist, ist der Käufer dem Verkäufer weiterhin den Betrag der „Blüte“ schuldig. „Allgemein gilt, dass Falschgeld eingezogen wird und der letzte Besitzer dafür keinen Ersatz bekommt.“

Fremde Münzen zwischen dem Kleingeld – gilt das als Betrug?

Oft erkennt man es erst auf den zweiten Blick: Immer wieder mischen sich ausländische Münzen unter das europäische

Kleingeld. So waren vor einigen Jahren viele thailändische Münzen im Umlauf, die der Zwei-Euro-Münze zum Verwechseln ähnlich sehen, allerdings nur wenige Cent wert sind. „Versucht jemand, seinem Gegenüber ausländische Münzen als Euro- oder Cent-Stücke unterzuschleusen, gilt das als Betrug und ist somit strafbar“, so der Anwalt. Vor allem für Verkäufer gilt deshalb: Augen offen halten! Denn besonders dort, wo der Empfänger die Münzen wegen Zeitmangels oder schlechter Beleuchtung nicht überprüfen kann, versuchen Betrüger das fremde Kleingeld einzuschleusen. „Denken Sie an eine Disco oder die langen Schlangen an der Kasse im Supermarkt. Dort ist die Gefahr, mit falschen Geldstücken betrogen zu werden, entsprechend groß“, warnt Rechtsanwalt Nierenz. Bezahlt man unwissentlich mit einer solchen Münze, gilt das Gleiche wie für eine versehentlich weitergegebene „Blüte“.

Der Verkäufer akzeptiert die EC-Karte nicht – ist das zulässig?

Kein Bargeld dabei? Dann einfach schnell die Flasche Wasser am Kiosk mit Karte zahlen. So einfach geht es leider nicht immer. Da für Geschäftsinhaber der bargeldlose Zahlungsverkehr immer mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden ist, lassen viele – insbesondere kleinere – Händler Kartenzahlung gar nicht oder erst ab einer bestimmten Summe zu.

„Das ist erlaubt“, so Rechtsanwalt Nierenz, „denn es besteht keine allgemeine Pflicht, Kartenzahlung zu akzeptieren. Der Händler oder Restaurantbesitzer kann daher durch seine Geschäftsbedingungen bestimmen, ob er Karten nimmt, welche und ab welchem Betrag.“

Deshalb rät der Anwalt, auch vor der Bestellung im Restaurant nachzufragen, ob Kartenzahlung akzeptiert wird – sonst kommt es nach dem Essen womöglich zu einer unangenehmen Situation. Akzeptiert das Restaurant die Kartenzahlung nicht, muss der Gast sofort Bargeld beschaffen, denn der Wirt ist nicht verpflichtet, sich auf eine Zahlung per Rechnung einzulassen. „Viele Gastwirte denken hier schnell an Zechprellerei und rufen im schlimmsten Fall sogar die Polizei“, weiß der Strafverteidiger. Kartenzahlung ist also immer nur eine Alternative zur eigentlich geschuldeten Barzahlung.

Die EC-Karte streikt – was tun, wenn man nicht mehr vom Kauf zurücktreten kann?

Das Auto ist vollgetankt, doch bei dem Versuch, die Tankfüllung zu bezahlen, streikt die EC-Karte plötzlich. „Strafrechtlich hat man sich in einem solchen Fall nichts vorzuwerfen“, so Fachanwalt Daniel Nierenz. „Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditkartenorganisationen ist man dann aber zur Barzahlung verpflichtet.“ Meist notiert sich der Tankwart dann das Kennzeichen, lässt sich den Personalausweis aushändigen und beschreibt dem Kunden den Weg zum nächsten Geldautomaten. Mit der Bezahlung erhält der Autofahrer dann seinen Ausweis zurück. Ein Problem gibt es hier allerdings: „Eigentlich stellt das Abverlangen des Ausweisdokuments durch den Tankwart einen Gesetzesverstoß dar, weil dieser keine amtlichen Dokumente – auch nicht vorübergehend – einbehalten darf“, so der Anwalt. Um dem Tankstellenbesitzer entgegenzukommen, sollte man sich darauf aber ausnahmsweise einlassen oder dem Tankstellenpächter gegebenenfalls andere Wertgegenstände als Pfand überlassen. Denn ansonsten wird womöglich die Polizei die unglückliche Situation auflösen müssen.

Geldautomat mit Tücken – wie bekomme ich falsch abgebuchtes Geld zurück?

Besonders häufig passiert es an bankfremden oder ausländischen Geldautomaten: Erst beim zweiten Versuch spuckt der Automat das geforderte Geld aus, später stellt der Kontoinhaber aber fest, dass der Betrag doppelt abgebucht wurde. „In diesem Fall ist die eigene Hausbank der richtige Ansprechpartner, denn die führt die Abbuchung der fremden Bank durch und kann den Vorgang recherchieren“, so Rechtsanwalt Daniel Nierenz. „Gut ist, wenn man mithilfe eines Zeugen nachweisen kann, dass es zu keiner Auszahlung kam. Meist werden solche technischen Störungen aber auch später von der entsprechenden Bank bestätigt.“ Wer Geld im Ausland abhebt, tut in jedem Fall gut daran, sich eine Quittung für den Auszahlungsvorgang ausdrucken zu lassen. In der Regel bekommen die Kontoinhaber den doppelt abgebuchten Betrag später zurück, den Aufwand haben sie aber meist selbst.

Übrigens!

Hinter den Rechtsschutz-Produkten und diesem Ratgeber von HDI steht die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG – unser starker Partner, wenn es um Ihr Recht geht.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln

Mehr Informationen unter <http://www.hdi.de/rechtsschutz>